

Dorfkapelle in religiöser Hinsicht eine reichbesetzte Tafel: Rosenkranz, Katechese, „Glosse“ und Hauptpredigt. Die „Glosse“ dient zur Abspannung; in ganz vertraulichem Tone, mit irgend einem Scherzwort untermischt, werden die nötigen Verkündigungen für den folgenden Tag gemacht, praktische Winke gegeben, Einwände widerlegt usw.

Am Schlußtage erscheint auch der Herr Pfarrer und findet viel Arbeit vor. Da sind Kinder zu taufen, unerlaubte Verbindungen zu ordnen und andere Dinge zu regeln. Eine Prozession durch die Straßen des Dorfes mit viel buntem Staat und viel Böllerkrachen bringt die Freude des guten Volkes auf den Gipfelpunkt. Lange Predigten sind da nicht am Platze; es genügt eine kurze, feurige Ermahnung zur Beharrlichkeit mit Angabe der nötigen Mittel. Die Erteilung des päpstlichen Segens und die Weihe der Andachtsgegenstände beschließt das Ganze.

Im Jahre 1937 hielten nach dieser Methode die Redemptisten in Chile (man zählt ihrer nicht mehr als 38 Priester und von diesen können selbstredend nicht alle als Apostel hinausziehen und Missionen halten) 127 Missionen von acht und 56 Missionen von zehn Tagen. Es sind das wirklich „dies pleni“, reich an Arbeit, aber auch reich an Seelsorgereuden und Gottessegen. Man wartet nicht zehn Jahre, bis an demselben Orte wieder Mission gehalten wird, sondern als Regel gilt für Landpfarreien die *jährlich wiederholte* Mission, damit auch jene Katholiken, die vielleicht monatelang, ja das ganze Jahr hindurch sonst keinen Priester zu Gesicht bekommen, der geistlichen Hilfe nicht gänzlich beraubt bleiben.<sup>3)</sup>

Rom (S. Alfonso).

P. Clemens M. Henze C. Ss. R.

**(Wo soll sich die Altarprivilegaufschrift befinden?)** Der Codex enthält über das Altarablaßprivileg im can. 916, § 1, die Weisung: *Ut indicetur altare esse privilegium, nihil aliud inscribatur, nisi: altare privilegium, perpetuum vel ad tempus, quotidianum vel non, secundum concessionis verba.*

Damit sind zunächst die Aufschriften an den Außenseiten der Kirche über den Portalen, wie sie früher mancherorts angebracht wurden und nicht selten allzu schwulstig und reklamehaft gehalten waren, abgetan. Die Aufschrift gehört zum Altare selbst. Da sie aber nicht so sehr für das Volk, das ja zur Applikation des Ablasses nichts beitragen kann, bestimmt ist, würde dem Zwecke der Aufschrift nicht entsprochen, sie allzu hoch zu setzen. Bei Barockaltären findet sie sich auf einem Spruchband, einem Schild, einer Kartusche u. ä., mit Vorliebe sogar in oder unter der Attika des Altarhochbaues. Immerhin mag eine so hoch postierte Aufschrift bleiben, damit das Volk an die privile-

<sup>3)</sup> Nach einem Bericht des P. Albert Renaud C. Ss. R.

gierten Altäre erinnert werde, auf die auch heilige Messen fundiert werden können. Für den Priester ist sie in dieser Höhe freilich zwecklos, da er ihrer kaum gewahr wird. *Daher ist auch eine zweite Aufschrift so anzubringen, daß sie vom Priester leicht gesehen, bzw. nicht übersehen werden kann.* Dies nicht etwa deswegen, weil von Messe zu Messe aktuell oder virtuell der Wille seitens des Priesters vorhanden sein müßte, den Ablaß applizieren zu wollen; wird doch der vollkommene Ablaß eo ipso, d. i. unabhängig von der Intention, ja selbst vom Wissen des Priesters aktiviert. Auch ist bei Zelebration pro compluribus defunctis eine Applikation für die eine Seele, welcher der Ablaß nur zukommen kann, nicht notwendig, falls der Priester einmal die Intention gemacht hat, diesbezüglich ad mentem ecclesiae handeln zu wollen. Wohl aber muß der Priester an das Privileg erinnert werden, damit er eine Meßintention wähle, die nur pro defunctis lautet. Der Ablaß ist ja nur Messen verliehen, die lediglich für Verstorbene zu applizieren sind. Intentionen pro vivis oder pro defunctis ac simul vivis ist das Privileg nicht zugebilligt.

Wie nun das unnötige Zelebrieren an den meist nicht privilegierten Seitenaltären trotz Freiseins des Hochaltares nicht gutgeheißen werden kann, wofern der Priester nicht persönliche Privilegien besitzt, so sollte auch verhindert werden, daß selbst an privilegierten Altären der Ablaß nicht flüssig wird. Auch nach Schätzten, die reichlich und leicht behoben werden können, sollte in jedem Falle gegriffen werden, vor allem, wenn anderen damit geholfen werden kann. An die Möglichkeit einer solchen Behebung hic et nunc sollte aber der Celebrans durch eine *deutliche, vor seinen Augen befindliche Signatur* aufmerksam gemacht werden. Die diesbezügliche Bezeichnung sollte schon beim Entwurf eines neuen Altares im Plan vorgesehen sein, aber auch bei alten Altären nachgetragen werden. Es gibt wohl überhaupt keine Altarkonstruktion, die nicht eine nachträgliche Anbringung der paar Worte erlaubte. Und müßte man sich mit einem auf den Vorderrand des Tabernakels gestellten Schildchen von so kleinen Ausmaßen begnügen, daß sie eben die Inschrift fassen, so wäre der Zweck schon erreicht und dabei irgendein künstlerischer Belang kaum verletzt. Die Aufschrift mag passenderweise auch auf die Basis eines immobilen Altarkreuzes, an die Retabel, auf die Front der Leuchterbank usw. kommen, aus begreiflichen Gründen immer fix und immer so, daß sie durch die mittlere Kanontafel nicht verdeckt wird. An wegräumbaren Altargeräten, wie Kreuz und Kanontafel, empfiehlt sich die Signierung nicht.

Linz a. d. D.

Rudolf Fattinger.

**(Die Oration „Fidelium“ in Privatvotivmessen.)** Kaplan Markus, der sich die Verehrung der heiligsten Dreifaltigkeit besonders